

WiD – Wir in Deutschland e.V.
Verein zur Förderung der Integration von Migranten aus der ehemaligen Sowjetunion

Bankleitzahl: 340 600 94 Kreditinstitut: Volksbank Remscheid-Solingen AG Konto-Nr.: 6847883	Steuernummer : 135/5792/4159	Gerichtsstand: Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Langenfeld, Nr. 931
---	---------------------------------	--

Vorsitzende Tatjana Michel

Hummelsterstraße 6 40724 Hilden Tel.: 02103 – 4937669 E-Mail: tatmichel20@unitybox.de

**An den Vorsitzenden
des Haupt- und Finanzausschusses
Herrn Bürgermeister
Günter Scheib
Am Rathaus 1**

D-40721 Hilden



Hilden, den 30.04.2009

Aufnahme in die Liste der förderungswürdigen Vereine

Handwritten notes:
11/50 BR
90 → 5.5.

Sehr geehrter Herr Scheib,

hiermit bitten wir um Aufnahme in die bei der Stadt Hilden geführte Liste der förderungswürdigen Vereine, die an der Zuweisung von Geldauflagen als Global-Zuschuss interessiert sind.

Anbei übersenden wir

- a) eine Kopie unserer Satzung in der zurzeit gültigen Fassung
- b) eine Kopie des Freistellungsbescheides des Finanzamtes
- c) Flyer des Vereins

Zum örtlichen Wirkungskreis unserer Einrichtung machen wir folgende Angaben:

„WiD - Wir in Deutschland e.V. Verein zur Förderung der Integration von Migranten aus der ehemaligen Sowjetunion“ ist ein neuer Verein in Hilden, die Gründung fand im Juni 2008 statt.

Der Verein wurde durch das Amtsgericht Langenfeld in das Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt. Er wendet sich an alle Mitbürgerinnen und Mitbürger, die sich ein konstruktives Miteinander wünschen und dazu beitragen wollen.

Unser Ziel ist Toleranz, Akzeptanz und Respekt zwischen den Menschen verschiedener Herkunft, Alter und Glaube zu fördern, indem wir die Projekte durchführen wollen, die der besseren Integration von Migranten und der interkulturellen Orientierung und Öffnung der Gesellschaft dienen.

Schätzungsweise leben in Hilden über 2.000 Zuwanderer aus GUS. Die Migranten bilden keine homogene Gruppe: Sie unterscheiden sich nach Herkunftsregion, Kultur, Religion, Aufenthaltsdauer, Schichtzugehörigkeit, Familienstruktur, Erziehungsstil, Integrationswillen usw. Das Selbstbewusstsein und das Selbstvertrauen der „russischen“ Migranten sind eher niedrig. Viele von ihnen ziehen sich zurück und geraten so noch mehr in die Isolation. Für die Integration braucht man Zeit, persönliche Anstrengung und ein offenes Umfeld. Deswegen sind die Schwerpunkte der Vereinsarbeit:

- Maßnahmen zur sprachlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Eingliederung der Zuwanderer
- Gemeinsame Veranstaltungen mit einheimischen Nachbarn
- Einbeziehung der Ehrenamtlichen in die Integrationsarbeit
- Angebote zur Stärkung des Potenzials und der Kompetenzen der jugendlichen Zuwanderer.

Zur Finanzierung unserer Aktivitäten sind wir neben unseren Mitgliedsbeiträgen auf die Unterstützung der Wirtschaft, auf Spenden sowie auf Fördermittel angewiesen.

Da es eine Selbstorganisation russischsprachiger Migranten bisher in Hilden nicht gab, könnte das Spektrum der Akteure in der Integrationsarbeit durch den neu gegründeten Verein um eine nicht unwesentliche Migrantengruppe erweitert werden.

Zahlungen können auf folgendes Konto geleistet werden:

<u>Institut:</u>	<u>Volksbank Remscheid-Solingen AG</u>
<u>Konto Nr.:</u>	<u>6847883</u>
<u>BLZ:</u>	<u>34060094</u>

Wir sind sicher, dass im Rahmen der Aktivitäten unseres Vereins die Verwendung des Global-Zuschusses sachgerecht erfolgen kann

Mit freundlichen Grüßen



Tatjana Michel
(Vorsitzende)

Anlagen

1

WiD - Wir in Deutschland
Verein zur Förderung der Integration
von Migranten aus der ehemaligen Sowjetunion

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen WiD - Wir in Deutschland.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Hilden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele des Vereins

Der Verein wendet sich sowohl an in Hilden lebende russischsprachige Personen als auch an alle, die an der Aufnahme, Erweiterung und Pflege interkultureller Kontakte interessiert sind. Er beabsichtigt die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung, der Bildung und Erziehung.

§3 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist:
 - 1) Förderung der sozialen Integration russischsprachiger Migrantinnen und Migranten in Deutschland.
 - 2) Förderung der interkulturellen Kompetenz der Migranten aus der ehemaligen Sowjetunion.
 - 3) Förderung der internationalen Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung.
 - 4) Unterstützung der Migranten bei sozialen Problemen.
 - 5) Verbesserung des Image der russischsprachigen Migranten
2. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - 1) Durchführung von Seminaren, Info- und Kulturveranstaltungen für/mit Zugewanderten und Einheimischen zur
 - Beseitigung von Informationsmängeln und Förderung des Verständnisses für interkulturelle Beziehungen.
 - Förderung des Informationsaustauschs über Traditionen und Geschichte in politischen und gesellschaftlichen Bereichen.

- 2) Aktivitäten zum Aufbau und zur Pflege von multikulturellen Beziehungen in Kooperation mit anderen in diesem Bereich tätigen Verbänden und Initiativen.
- 3) Durchführung von Integrationsprojekten.

§4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsgemäßen Zwecke.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5 Mitgliedschaft im Verein

1. Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die sich inhaltlich mit den Zielen des Vereins identifizieren.
2. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder (Fördermitglieder).
3. Ehrenmitgliedschaften sind vorgesehen. Eine Ehrenmitgliedschaft im Verein dient dazu, außergewöhnliche Verdienste um den Verein anzuerkennen. Der Vorstand kann jede Person mit einfacher Stimmenmehrheit zum Ehrenmitglied des Vereins ernennen. Die Ernennung muss in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
4. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch eine schriftliche Bestätigung durch den Vorstand.
5. Alle natürlichen oder juristischen Personen, welche den Vereinszweck fördern, können eine außerordentliche Mitgliedschaft im Verein beantragen. Die außerordentlichen Mitglieder haben alle in der Satzung genannten Rechte und Pflichten, ausgenommen die Stimme in der Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Beschluss wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
6. Die Mitgliedschaft ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder erlischt in nachfolgenden Fällen:
 - 1) Bei natürlichen Personen durch deren Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung (Erlöschen).
 - 2) Freiwilliger Austritt nach schriftlicher Kündigung eines Mitglieds. Die Kündigung muss mindestens einen Monat vor dem Kündigungszeitpunkt schriftlich beim Verein eingegangen sein.
 - 3) Durch Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied die Vereinssatzung verletzt, oder das Ansehen oder die Interessen des Vereins in erheblicher Weise geschädigt hat.
 - 4) Bei Mitgliedern, die trotz zumutbarer Recherche nicht erreichbar sind, durch Vorstandsbeschluss.
7. Im Falle eines Ausschlusses müssen dem Mitglied die Gründe hierfür schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied mit aufschie-

bender Wirkung die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig entscheidet. Der Ausschluss bedarf einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

8. Austritt und Ausschluss eines Mitgliedes entbindet das Mitglied nicht von der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten.
9. Beiträge werden nicht zurückerstattet.
10. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins gegen Schutzgebühr zu nutzen.
2. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen ausschließlich ordentlichen Mitgliedern zu; außerordentlichen- und Ehrenmitgliedern steht lediglich das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht zu.
3. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften und Möglichkeiten zu wahren zu fördern und ihren Mitgliedsbeitrag satzungsgemäß zu entrichten.
4. Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins oder der Erreichung seines Zweckes Schaden entgegenstehen könnte.
5. Alle Mitglieder haben die Vereinsstatuten zu befolgen sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane nachzukommen.

§7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Beitrag ist jeweils im 1. Quartal jedes Jahres auf das Konto des Vereins einzuzahlen.

§8 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung hat spätestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Versammlungsortes und der Tagesordnung zu erfolgen.
2. Der Vorstand kann jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet; ist dieser verhindert, wird der stellvertretende der Vorstandsvorsitzende die Sitzung leiten.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen werden durch einfache Stimmenmehrheit entschieden. Bei nicht bezahltem Beitrag kann, nach Entscheidung des Vorstands, das Stimmrecht ruhen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins muss eine Zweidrittelmehrheit erreicht werden.
5. Die Übertragung des Stimmrechts auf einen Vertreter ist durch schriftliche Vollmacht möglich. Der Vertreter muss ein ordentliches Mitglied sein und darf nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.
6. Über den Ablauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit, der Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das Stimmverhältnis ersichtlich sein müssen. Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsichtnahme in das Protokoll. Dieses Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Das Protokoll ist am Beginn der nächstfolgenden Sitzung vorzulesen und gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch erhoben wird.
7. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.
8. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - 1) Beschluss über den Rechnungsabschluss des Geschäftsjahres, Jahresplan und Jahresbudget.
 - 2) Beschlussfassung über Aktivitäten zur Durchsetzung des Vereinszwecks.
 - 3) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 - 4) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/-in
 - dem/der Schriftführer/-in
 - 1 Beisitzer
2. Jeweils allein vertretungsberechtigt (Vorstand im Sinne des §26 BGB) sind der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

4. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird für diese bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Dem Vorstand Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliedsversammlung übertragen sind.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.
7. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmenthaltung gilt der Antrag als ablehnt. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§11 Vereinsvermögen

1. Das Vermögen des Vereins entsteht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche Zuschüsse und Zuwendungen anderer Art.
2. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hilden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§12 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Hilden, den 29.06.2008

[Handwritten signatures]
 Hilden
 [Signature]
 [Signature]
 G. Vojnits

[Handwritten signatures]
 [Signature]
 H. Tschuschkin
 M. Rajew
 [Signature] (H. Wundt)
 [Signature] (W. Wundt)
 [Signature]